



Ausschließlich per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bearbeitet von:
Britta Hartmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
O2-17000/5#14

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4806

Hannover
03.11.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung entsprechend § 47 Abs. 1 GGO hinsichtlich des o.g. Referentenentwurfs bedanke ich mich. Aufgrund der kurzen Frist war nur eine eingeschränkte Prüfung möglich.

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemeines

Mit der im Referentenentwurf zum Ausdruck kommenden Thematik sind ebenso das BMI und der IT-Planungsrat befasst. Es ist, insbesondere mit Blick auf den Entwurf nicht klar erkennbar, wie die Abstimmung zwischen den Akteuren ist. Dies sollte, etwa im Rahmen der Begründung, dargestellt werden.

Weiterhin wäre eine Erläuterung des Vertrauensdiensteanbieters an zentraler Stelle der Begründung erforderlich. Derzeit bleibt die Frage offen, ob auch ein landesinterner IT-Dienstleister und damit eine Behörde erfasst ist oder perspektivisch erfasst sein kann. Landesinterne IT-Dienstleister erstellen bspw. Zeitstempel oder betreiben eine Public Key Infrastructure (PKI). Sollte daher ein landesinterner IT-Dienstleister erfasst sein, wären die im Gesetz vorgesehenen Regelungen gemäß §§ 4 ff zumindest problematisch bzw. unverhältnismäßig. Wir bitten insofern um Klarstellung.

Artikel 1 § 11

Zudem bitten wir zumindest innerhalb der Begründung um Klarstellung, was unter „amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben“ als Inhalt der dort genannten Attribute zu verstehen ist. Wünschenswert wären insoweit auch Anwendungsfälle, die zu einem besseren Verständnis führen würden.



Zu Artikel 2

Die durch Art. 2 Abs. 2 GE geplante Änderung von § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz begegnet erheblicher Skepsis, soweit die Vorschrift auch auf elektronische Siegel ausgedehnt wird; dies insbesondere auch, weil es an einer Begründung bisher noch fehlt. Die Kommunikation mit dem sicheren De-Mail-Versand nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz stellt eine Möglichkeit der Ersetzung der durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform nach § 3a VwVfG dar. Die in § 3a VwVfG aufgeführten Verfahren sollen der Konzeption nach (weitestgehend) dieselben Funktionen übernehmen wie die Schriftform. Hierzu gehört z. B. auch die Identifikationsfunktion. Die nach der eIDAS-Verordnung vorgesehenen elektronischen Siegel sollen im Gegensatz zu einer elektronischen Signatur nicht Personen, sondern Institutionen identifizieren. Wenn durch die Erweiterung auf Siegel eine individuelle Zuordnung wie bei der Signatur nicht mehr notwendig ist, bedeutet dies eine erhebliche Absenkung in Bezug auf die Sicherheit.

Das elektronische Siegel wird zudem erstmals in der eIDAS-Verordnung geregelt. Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass das elektronische Siegel für Unternehmen den Vorteil biete, dass es nicht an eine natürliche Person gebunden sei, sondern an die jeweilige juristische Person (S. 52 des Referentenentwurfs). Für die Begründung wäre aufgrund der Neuheit eine Darstellung von Anwendungsfällen wünschenswert, um einschätzen zu können, wie häufig dieses Instrument in der Praxis angewendet werden wird.

Erfüllungsaufwand:

Zum Erfüllungsaufwand können keine validen Aussagen gemacht werden, da eine ausreichende Informationsbasis fehlt. Dies gilt auch für die Kommunen, da von dieser Stelle nicht beurteilt werden kann, wie der dortige Verfahrensstand im Einzelnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

el. gez.

Dr. Zimmer